

1453 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag (436/A) der Abgeordneten Dr. Fischer, Dipl.-Kfm. DDr. König und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe geändert werden

und

über den Antrag [438/A(E)] der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen betreffend die Beseitigung von Multifunktionsbezügen

Der im Antrag 436/A enthaltene Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bezügegesetz und das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe geändert werden, sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Verhinderung von Mehrfachabfertigungen,
2. Schaffung einer Obergrenze für Politikerbezüge im Falle des Zusammentreffens mehrerer Bezüge (Aktiv-, Ruhe- und Versorgungsbezüge),
3. Anrechnung von Versehrtenrenten auf politische Einkünfte und
4. Einbeziehung von Einkommen aus politischen Funktionen in einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder in einem Sozialversicherungsträger in das Aufrechnungssystem des § 38.

Hinsichtlich der einer kritischen Öffentlichkeit besonders ausgesetzten Frage der Politikerbezüge sieht die Novelle eine Verfassungsbestimmung vor, um alle Kategorien von politischen Funktionen — bei Bund, Ländern, Gemeinden, gesetzlichen Interessensvertretungen, Sozialversicherungsträgern und Unternehmungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen — erfassen zu können. Als Grenze für die Summe von Bezügen und sonstigen Ansprüchen aus diesen Funktionen wurde der höchste Bezug eines Bundesministers normiert.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 1:

Durch die Neuformulierung des § 14 Abs. 2 soll sichergestellt werden, daß die einmalige Entschädigung auch dann nicht gebührt, wenn es innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu einer neuerlichen Mandatsausübung kommt. Diese Bestimmung ist naturgemäß auf jene Abgeordneten, die für eine neue Gesetzgebungsperiode nicht wieder kandidieren, nicht anzuwenden.

Zu Art. I Z 2:

Die Neuregelung der Fortzahlung der Bezüge und der einmaligen Entschädigung soll bewirken, daß schon ausbezahlte Bezugsfortzahlungen und einmalige Entschädigungen nach diesem Bundesgesetz oder nach vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften den nunmehr entstandenen Anspruch um den bereits ausbezahlten Betrag vermindern.

Durch diese Regelung soll es aber zu keiner Schlechterstellung kommen, wenn in der Vergangenheit ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge oder einmalige Entschädigung zwar rechtsgültig entstanden ist, jedoch wegen Kollision mit anderen Ansprüchen tatsächlich nicht ausbezahlt wurde.

Für alle Bezugsfortzahlungen und einmalige Entschädigungen soll nunmehr auch gelten, daß diese insgesamt den höchsten Jahresbezug eines Bundesministers zuzüglich Sonderzahlungen nicht übersteigen dürfen. Dieser in Z 2 enthaltene Grundsatz ist im gegebenen Zusammenhang an die Vollziehung des Bezügegesetzes des Bundes adressiert. Es ist Sache der Länder, entsprechende Regelungen für ihren Bereich zu schaffen.

Zu Art. I Z 3:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die Höchstgrenzenregelung des § 14 Abs. 6 auch im Falle des § 16 Abs. 2 zu beachten ist.

Zu Art. I Z 4:

Der neue § 16 a sieht vor, daß die Summe aller Entgelte aus politischen Funktionen insgesamt den Höchstbezug eines Bundesministers zuzüglich des Auslagensatzes nicht überschreiten darf.

Im Abs. 1 sind die möglichen Formen von Entgelten aufgezählt, wobei der in Z 5 enthaltene Tatbestand der „sonstigen Ansprüche“ sicherstellen soll, daß sämtliche Formen erfaßt werden.

Zur Kürzung soll es kommen, wenn zwei oder mehrere Entgelte aus den im Abs. 2 Z 1 bis 7 genannten Positionen zusammenfallen und/oder wenn eine oder mehrere derartiger Positionen mit einem Entgelt aus einer Position nach Abs. 2 Z 8 bis 11 zusammenfällt, sofern für diese ein Entgelt bezahlt wird. Die im Abs. 2 Z 8 bis 11 genannten Funktionen sind solche „im weiteren Sinn“, die für die Kürzung erst dann relevant werden sollen, wenn sie mit einem Entgelt aus einer politischen Funktion „im engeren Sinn“ zusammenfallen. Zur Nennung der Landesregierung im Abs. 2 Z 3 ist festzuhalten, daß damit alle Organstellungen, die von einem Mitglied der Landesregierung im Rahmen dieses Organes ausgeübt werden können, erfaßt werden.

Zu Abs. 2 ist auf den Grundgedanken der Novelle hinzuweisen, nach dem es um die Erfassung von Einkünften aus politischen Funktionen geht. Die Dienstnehmer der in Abs. 2 genannten Einrichtungen sind daher grundsätzlich nicht betroffen.

Abs. 3 soll im Sinne der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten (Art. 108 B-VG) sicherstellen, daß für den Bereich der Handhabung des Bezügegesetzes die in der Wiener Stadt(Landes)verwaltung kumulierten Funktionen als jeweils eine Funktion angesehen werden.

Die Abs. 4 und 5 regeln die Pflicht der auszahlenden Stelle, den Beziehern eine Aufstellung über ihre Ansprüche zu übermitteln, sowie die Pflicht der Bezieher, Ansprüche und Änderungen derselben der zuständigen Stelle zu melden.

Im Abs. 6 wird die Reihenfolge der Kürzungen normiert, wobei im Sinne einer Gleichbehandlung zwischen Bund und Ländern die zur Durchführung der Kürzung zuständige Stelle den in Betracht kommenden anderen Stellen den auf sie entfallenden Anteil zu erstatten hat. Der letzte Satz dieses Absatzes ist im Zusammenhang mit der in Abs. 8 geregelten Geltung des § 16 a für die Bezügegesetze der Länder zu sehen. Soweit es nicht um die in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen verfahrensmäßigen Anordnungen geht, schlägt die Novelle auf den Geltungsbereich der Länder erst ab dem Zeitpunkt

der Neukonstituierung der Landtage durch. Weiters gilt § 16 a nicht für Zeiträume, in denen die Länder entweder bereits derzeit entsprechende Bestimmungen in Geltung haben oder solche später erlassen. Der Vergleichsmaßstab ist dabei der finanzielle Aspekt im gegebenen Fall. § 16 a ist dann im Landesbereich nicht anwendbar, wenn sich unter Zugrundelegung der landesbezüglichen Vorschriften ein mindestens gleich strenges Regime ergibt.

Im Abs. 7 ist eine Regelung hinsichtlich der Versehrtenrenten aus politischen Tätigkeiten getroffen worden; erhält ein Organ während einer politischen Tätigkeit eine Versehrtenrente aus einer früheren politischen Tätigkeit, so vermindert sich sein Aktivbezug um diesen Betrag.

Zu Art. I Z 5, 6 und 7 sowie Art. II:

§ 38 des Bezügegesetzes sieht vor, daß ein Anspruch auf Ruhebezug nur in dem Ausmaß ausgezahlt wird, um welches die Summe der in den lit. i bis j genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrundegelegt wurde. Die Liste der anzurechnenden Einkünfte wird um Einkommen (Ruhebezüge) aus einer (früheren) Tätigkeit oder Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers ergänzt.

Zur zeitlichen Wirksamkeit dieser Bestimmung ist der neue § 49 a zu beachten. Die Anrechnung ist bei jenen Ruhe- und Versorgungsbezügen vorzunehmen, die frühestens mit 1. Jänner 1990 entstanden sind.

Die Einbeziehung der gegenständlichen Entgelte bedingt eine Ergänzung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen Oberster Organe, BGBl. Nr. 281/1987 (Art. II).

Dem Antrag 438/A(E) war folgende Begründung beigefügt:

„Das Volksbegehren der FPÖ für Leistung und Gerechtigkeit — gegen Parteibuchwirtschaft und Privilegien —, das von mehr als 250 000 Österreichern unterstützt wurde, hat im Gegensatz zu den vorangegangenen Volksbegehren nur in Teilbereichen unmittelbare Konsequenzen gezeitigt. Am 10. Mai 1988 haben zwar alle Parlamentsparteien einen gemeinsamen Entschließungsantrag über die „Begrenzung des einen Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommens“ beschlossen, doch konnte in der politischen Praxis bisher kein gesetzlicher Durchbruch erzielt werden.

Eines der wichtigsten Punkte des Volksbegehrens betraf die Bezüge der Multifunktionäre. Die Bundesregierung beabsichtigte, zwar mit den Ländern Gespräche mit dem Ziel zu führen, für Bezüge aus politischen Funktionen aus dem Bereich

Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern und gesetzlichen Interessensvertretungen eine Gesamteinkommensgrenze zu verankern, damit Politiker aus politischen Funktionen kein höheres Einkommen erhalten können als ein Regierungsmitglied, der Erfolg blieb jedoch aus. In der auslaufenden Legislaturperiode wurden weder die Unvereinbarkeit für Tätigkeiten in einer Bundes- oder Landesregierung mit einem Mandat einer gesetzgebenden Körperschaft neu geregelt, noch Obergrenzen für Politikereinkommen beschlossen. Die Dringlichkeit des Anliegens beweist ein kürzlich bekanntgewordenes Beispiel eines Multifunktionärs in der Steiermark.“

Der vorgelegte Entschließungsantrag sah vor, die Bundesregierung zu ersuchen, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, mit dem der Bezug mehr als einer monatlichen Entlohnung bzw. Aufwandsentschädigung, mehr als eines pauschalierten Spesenersatzes, mehr als einer Abfertigung bzw. mehr als einer Pension aus einer gewählten Funktion, in der Bundesregierung, im Nationalrat, im Bundesrat, in einer Landesregierung, in einem Landtag, im Stadt- oder Gemeinderat, als Stadtrat oder als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteherstellvertreter einer Stadt mit eigenem Statut, als Bürgermeister einer Gemeinde, in Leitungsgremien von Gemeindeverbänden, als (Amtsführender) Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien), im Vorstand gesetzlicher Interessenvertretungen, im Aufsichtsrat oder in Vertretungsorganen oder als freigestellter Betriebsrat einer sonstigen Einrichtung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, für unzulässig erklärt wird.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständlichen Anträge in seiner Sitzung am 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Khol, Smolle, Schieder, Dr. Frischen-

schlager, Dr. Fischer, Dr. Schranz und Dr. Ermacora das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 436/A mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Entschließungsantrag 438/A(E) der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Der Ausschuß traf folgende Feststellungen:

Zum Ausdruck „Vertretungsorgan“ im § 16 a Abs. 2 Z 11 ist im Sinne der Systematik des Abs. 2 zu bemerken, daß damit nicht Dienstnehmer gemeint sind, die eine solche Einrichtung nach außen vertreten, sondern Organe, die eine dem Aufsichtsrat vergleichbare Funktion haben.

Der Ausschuß geht auf Grund der Vergleichbarkeit von politischen Tätigkeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes (§ 16 a Abs. 2) davon aus, daß der Präsident des Nationalrates Ansprüche auf Ruhebezüge wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung nicht zuerkennt, wenn weiterhin eine im § 16 a Abs. 2 genannte Tätigkeit ausgeübt wird.

Zur Meldepflicht gemäß § 16 a Abs. 5 wird festgehalten, daß Personen, die nur eine Tätigkeit gemäß § 16 a Abs. 2 ausüben, aber mehrere auszählende Stellen haben, nicht unter diese fallen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. den gegenständlichen Bericht hinsichtlich des Antrages 438/A(E) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1990 06 29

Elmecker
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz
und das Bundesverfassungsgesetz über die
Begrenzung von Bezügen oberster Organe
geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 2 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

„Die Entschädigung gebührt ferner nicht, wenn zwischen der Funktionsbeendigung im Nationalrat und der neuerlichen Ausübung eines Mandates im Nationalrat ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten liegt. In diesem Fall sind für eine spätere Berechnung der einmaligen Entschädigung alle jene Funktionsperioden im Nationalrat heranzuziehen, für die keine einmalige Entschädigung ausbezahlt wurde.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Fortzahlung der Bezüge nach Abs. 1 und die einmalige Entschädigung nach den Abs. 2 bis 4 gilt folgendes:

1. Hat das Organ bereits auf Grund einer früheren Tätigkeit eine Leistung oder mehrere Leistungen nach den Abs. 1, 2 oder 3 oder nach einer vergleichbaren landesrechtlichen Vorschrift erhalten, so gebührt der nunmehrige Anspruch nach den Abs. 1, 2, 3 oder 4 nur in dem Ausmaß, um das er
 - a) die auf Grund der früheren Tätigkeit erhaltene Leistung oder
 - b) — wenn das Organ mehrere solche Leistungen erhalten hat — die höchste dieser Leistungen
 betraglich übersteigt.
2. Hat eine früher erhaltene Leistung im Sinne der Z 1 den Entfall eines Bezuges im Sinne des § 16 Abs. 1 oder einer vergleichbaren landesgesetzlichen Regelung bewirkt, so ist die frühere Leistung bei Anwendung der Z 1 nur

in dem Ausmaß zu berücksichtigen, um das sie den entfallenen Bezug überstiegen hat.

3. Hat das Organ bereits früher eine Tätigkeit ausgeübt, die nach den Abs. 1, 2 oder 3 oder nach vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Leistungen begründet, ist aber dieser Anspruch wegen Übernahme einer anderen einen solchen Anspruch begründenden Tätigkeit tatsächlich nicht entstanden, so tritt bei der Anwendung der Z 1, wenn es für das Organ günstiger ist, an die Stelle des nunmehrigen Anspruches nach den Abs. 1, 2 oder 3 die Leistung, die auf Grund der früheren Tätigkeit nach den Abs. 1, 2 oder 3 oder nach vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften gebührt.
 4. Hat das Organ früher mehrere Tätigkeiten ausgeübt, die nach den Abs. 1, 2 oder 3 oder nach vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Leistungen begründen, sind aber diese Ansprüche wegen Übernahme anderer einen solchen Anspruch begründenden Tätigkeiten tatsächlich nicht entstanden, so tritt bei der Anwendung der Z 1, wenn es für das Organ günstiger ist, an die Stelle des nunmehrigen Anspruches nach den Abs. 1, 2 oder 3 die höchste der Leistungen, die auf Grund der früheren Tätigkeiten nach den Abs. 1, 2 oder 3 oder nach vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften gebühren.
 5. Die Summe der Fortzahlungen der Bezüge und die der einmaligen Entschädigungen darf insgesamt jedoch nicht den im Abs. 1 erster Satz angeführten höchsten Betrag der Fortzahlung übersteigen.“
3. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 14 Abs. 6 bleibt unberührt.“
4. (Verfassungsbestimmung) Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:
„§ 16 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Die Summe von
1. Bezügen,
 2. Auslagensätzen,
 3. Aufwandsentschädigungen — mit Ausnahme der konkret verrechneten Dienstreisen und Dienstaubbenützung sowie der Entfernungsg-

zulage, Fahrkartenvergütung, Ersatz der nachgewiesenen Miet- und Betriebskosten für die Nichtinanspruchnahme einer Amtswohnung —,

4. Zuwendungen und

5. sonstigen Ansprüchen,

auf Grund der nachfolgend aufgezählten Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen darf insgesamt den Höchstbezug eines Bundesministers zuzüglich des Auslagensatzes gemäß § 9 nicht übersteigen, wenn zwei oder mehrere Tätigkeiten, frühere Tätigkeiten, Funktionen oder frühere Funktionen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 zusammenfallen beziehungsweise wenn eine oder mehrere Tätigkeiten, frühere Tätigkeiten, Funktionen oder frühere Funktionen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 mit einer oder mehreren Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen gemäß Abs. 2 Z 8 bis 11 zusammenfallen, für die ein Entgelt bezahlt wird.

(2) Tätigkeiten, frühere Tätigkeiten, Funktionen oder frühere Funktionen im Sinne des Abs. 1 sind jene

1. als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft und als Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes,
2. als Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates,
3. als Mitglied einer Landesregierung,
4. als Mitglied eines Landtages,
5. als Mitglied einer Einrichtung gemäß Art. 148 i Abs. 2 B-VG oder als Funktionär einer Einrichtung zur Kontrolle der Landesregierung,
6. als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Gemeinderates bzw. in vergleichbaren Organstellungen eines Gemeindeverbandes und
7. als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter,
8. in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung,
9. in einem Vertretungsorgan eines Sozialversicherungsträgers,
10. als (Amtsführender) Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) und
11. im Aufsichtsrat oder in Vertretungsorganen einer sonstigen Einrichtung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

(3) Für die Bundeshauptstadt Wien gelten die Funktionen als Mitglied des Gemeinderates und als Mitglied des Landtages, als Mitglied des Stadtsenates und als Mitglied der Landesregierung sowie als Bürgermeister und als Landeshauptmann jeweils als eine Funktion im Sinne dieses Bundesgesetzes (Art. 108 B-VG).

(4) Jede für die Auszahlung von Entgelten gemäß Abs. 1 und 2 zuständige Stelle hat dem Bezieher eine Aufstellung über die von ihr auszahlenden Entgelte zu übermitteln und den Bezieher auf die Meldepflicht gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Sämtliche Entgelte gemäß Abs. 1 und 2 sowie Änderungen derselben hat der Bezieher allen auszahlenden Stellen gemäß Abs. 1 und 2 zu melden.

(6) Soweit nach Abs. 1 Kürzungen erforderlich sind, sind diese jeweils in der Reihenfolge der Entgelte aus den Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen nach Abs. 2 vorzunehmen. Bei der Kürzung dieser Entgelte ist in der Reihenfolge der im Abs. 1 angeführten Teile vorzugehen. Der zu kürzende Betrag ist im Verhältnis der Höhe der jeweils für die Kürzung maßgebenden Entgelte gemäß Abs. 1 und 2 aufzuteilen. Die zur Durchführung der Kürzung zuständige Stelle hat sodann den in Betracht kommenden anderen Stellen den auf sie entfallenden Anteil zu erstatten. Solange dieser Absatz für den Geltungsbereich landesbezüglicher Vorschriften nicht gilt, werden Entgelte, deren Festsetzung in die Landeszuständigkeit fällt, nicht gekürzt.

(7) Bezieht ein Organ während der aktiven Ausübung einer im Abs. 2 angeführten Tätigkeit oder Funktion eine Versehrtenrente auf Grund der Ausübung oder früheren Ausübung solcher Tätigkeiten oder Funktionen, so vermindert sich die Summe der Entgelte aus Abs. 1 und 2 um diese Versehrtenrente.

(8) Die Abs. 1 bis 3 sowie 6, 7 und 9 sind auch auf die bezugerechtigten Vorschriften der einzelnen Bundesländer jeweils ab Neukonstituierung des Landtages, die Abs. 4 und 5 ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Dies gilt nicht für Zeiträume, in denen die einzelnen Bundesländer — in finanzieller Hinsicht — gleiche oder strengere landesgesetzliche Bestimmungen oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Bund gemäß Art. 15 a B-VG gleichlautende Bestimmungen anwenden.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind dann anzuwenden, wenn von den Entgelten gemäß Abs. 2 mindestens eines auf Grund einer aktiven Tätigkeit bezogen wird.

(10) Auf Personen, auf die sowohl die Abs. 1 bis 9 als auch § 38 anzuwenden wären, sind

1. ausschließlich die Bestimmungen des § 38 anzuwenden, wenn deren Anwendung — verglichen mit der Anwendung der Abs. 1 bis 9 — in finanzieller Hinsicht zum gleichen oder zu einem strengeren Ergebnis führt,
2. ansonsten ausschließlich die Abs. 1 bis 9 anzuwenden.

(11) Ist gemäß § 49 a die bis zum Ablauf des 31. August 1990 geltende Fassung des § 38 anzuwenden, so gilt Abs. 10 mit der Maßgabe, daß an die

Stelle des geltenden § 38 die bis zum Ablauf des 31. August 1990 geltende Fassung des § 38 tritt.

5. Im § 38 wird nach lit. j folgende lit. k eingefügt:

„k) ein Einkommen oder ein Ruhebezug aus einer Tätigkeit, einer früheren Tätigkeit, einer Funktion oder einer früheren Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,“

6. Im § 38 erster Satz wird die Zitierung „lit. a bis j“ durch die Zitierung „lit. a bis k“ ersetzt.

7. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a. Auf Ruhe- und Versorgungsbezüge nach diesem Bundesgesetz, die vor dem 1. Jänner 1990 entstanden sind, ist § 38 in der bis zum Ablauf des 31. August 1990 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe, BGBl.

Nr. 281/1987, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 344/1989, lautet:

„Artikel I

Gesetzliche Regelungen, die vorsehen, daß Bezüge, einschließlich Dienstehkommen, sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge, an Personen, die bezugerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder unterliegen, im Falle des Zusammentreffens mit anderen Zuwendungen von Gebietskörperschaften, von gesetzlichen beruflichen Vertretungen oder von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, nur bis zu einem Höchstausmaß geleistet werden, sind zulässig.“

Artikel III

(1) Artikel I Z 1 bis 3 und 5 bis 7 tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Artikel I Z 4 und Artikel II treten mit 1. September 1990 in Kraft.